

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5610**

### **Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/5610 – zuzustimmen.

16.11.2023

Die Berichterstatterin:

Alena Fink-Trauschel

Die Vorsitzende:

Petra Häffner

#### Bericht

Der Ausschuss für Kultus, Jugend und Sport hat in seiner 22. Sitzung am 16. November 2023 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des Landespflegegesetzes – Drucksache 17/5610 – beraten.

Die Vorsitzende des Ausschusses für Kultus, Jugend und Sport merkt an, um die Zeitabläufe einhalten zu können, habe gegebenenfalls mündliche Berichterstattung zu erfolgen.

Ferner weist sie darauf hin, zur Beratung liege der Änderungsantrag der Fraktion der FDP/DVP zu dem Gesetzentwurf Drucksache 17/5610 (*Anlage 1*) vor.

Die Ministerin für Kultus, Jugend und Sport verweist auf ihre Ausführungen im Rahmen der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/5610 in der 78. Plenarsitzung am 9. November 2023 und trägt vor, bei der Änderung des Schulgesetzes gehe es vorwiegend um die Ausweitung von Zeitmodellen auf fünfmal acht Stunden und fünfmal sieben Stunden im Vorgriff auf den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter.

Was die Koordination betreffe, so solle bei der Monetarisierung der Spielraum von 50 % auf 70 % erweitert werden. Gleichzeitig müsse eine weitere Anrechnungsstunde auf den Weg gebracht werden.

Ausgegeben: 28.11.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

Auch das Thema Schulkonferenz werde immer wieder angesprochen. Von der kommunalen Seite, die Schulträger sei und bei der vor Ort dann auch die Abstimmung notwendig sei, komme die Bitte, dass das De-facto-Vetorecht der Schulkonferenz in ein Anhörungsrecht umgewandelt werde. Nach Auffassung des Ministeriums müsse erst einmal festgestellt werden, ob es auch einen Bedarf für den Ganztags gebe. Kein Schulträger richte eine Ganztagsbetreuung ein, wenn diese nicht entsprechend nachgefragt werde. Da sei die Zusammenarbeit mit den Betroffenen, auch mit den Lehrkräften, erforderlich. Das sei mit aufgenommen worden, nachdem es von der kommunalen Seite an das Ministerium herangetragen worden sei.

Der zweite große Teil sei der Bereich der Digitalisierung. Hier seien die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung der digitalen Bildungsplattform sowie der rechtssichere Einsatz digitaler Lehrmittel und Lehrformen geregelt worden. Die Vorgehensweise aus der Coronazeit, in der man sich eher in einem Graubereich bewegt habe, werde nun auf vernünftige juristische Füße gestellt. Überdies gehe es um die Verpflichtung der Lehrkräfte zum Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme. Gerade im Zeitalter der Digitalisierung, in der Behördengänge vermieden werden könnten, seien auch die digitale Bewerbung auf einen Schulplatz und die digitale Schulanmeldung nicht besonders strittig. Ferner werde das IBBW zur Durchführung zentraler Erhebungen von Daten zu Bildungsindikatoren ermächtigt, was für eine datengestützte Schulentwicklung notwendig sei. Hier brauche es klare rechtliche Regelungen.

Darüber hinaus gehe es um eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten von Schulabgängerinnen und Schulabgängern ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive. Die Bundesagentur für Arbeit, aber auch die Betriebe, die nicht wüssten, wen sie noch ansprechen könnten, hätten darum gebeten, dass eine entsprechende Beratung angeboten bzw. die Möglichkeit der Kontaktaufnahme gegeben werde.

Die Nutzung der Schulverwaltungssoftware ASV-BW solle auch für die öffentlichen Grundschulförderklassen verbindlich werden. Das sei bisher nicht der Fall gewesen. Das gelte auch für die öffentlichen Schulkindergärten, soweit ASV-BW für sie bereitgestellt worden sei.

Dann solle eine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung im Rahmen der amtlichen Schulstatistik an den Schulen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums geschaffen werden. Die amtliche Schulstatistik brauche einen verlässlichen Hintergrund.

Ferner werde festgelegt, dass zur Leiterin oder zum Leiter einer Hauptschule, Werkrealschule oder Realschule bestellt werden könne, wer die Befähigung zum Lehramt einer dieser Schularten besitze.

Des Weiteren werde die Aufgabe der Beratung ein Stück weit auch in der Schulaufsicht verankert.

Überdies würden Verordnungsermächtigungen geschaffen und erweitert.

Schließlich werde im Omnibusverfahren für das Sozialministerium eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Finanzierungsverordnung zur Umlegung der Kosten der Ausbildungsvergütungen für generalistische Ausbildungen in der Pflegehilfe im Sektor der Altenpflegehilfe geschaffen.

Diese Regelungen würden jetzt im Schulgesetz cursorisch über viele Bereiche hinweg geändert.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bemerkt, wie die Ministerin ausgeführt habe, gehe es hier um evolutionär notwendige und sinnvolle Anpassungen von bestehenden Regelungen. Damit sei die Fraktion GRÜNE einverstanden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an und ergänzt, der zu diesem Gesetzentwurf vorgelegte Änderungsantrag sehe vor, dass bei der Einrichtung von Ganztagsgrundschulen die Zustimmung der Schulkonferenz erforderlich sei. Wenn aber das Vetorecht entfalle, dann

bedeute dies im Umkehrschluss doch, dass diejenigen, gegen die sich der Rechtsanspruch richte auch Handlungsfreiheit erhielten. Dass eine sinnvolle Umsetzung eines Ganztagskonzepts – überhaupt die Konzeption selbst – ohne die Schulen vor Ort gar nicht gelingend sein könne, sei selbstverständlich. Aber den Kommunen dieses Instrument an die Hand zu geben, halte er für grundsätzlich richtig.

Digitalisierung und datengestützte Qualitätsentwicklung seien außerordentlich wichtig. Auch hier würden die notwendigen Regelungen getroffen, um zum einen für die Lehrkräfte die Nutzung der Digitalisierung im Unterricht und eine entsprechende Fortbildung an den Schulen verpflichtend einzuführen und um zum anderen dem IBBW die Erhebung von Daten für eine datengestützte Qualitätsentwicklung zu ermöglichen. Es werde immer wieder darüber geklagt, dass Baden-Württemberg in vielen Dingen mit unklarer Sicht fahre, weil es z. B. keine Längsschnittstudien gebe bzw. weil nicht genau bekannt sei, welche Daten zu welchen anderen Daten passten. Diese Schulgesetzänderung sei ein guter Schritt nach vorn, um in Zukunft besser steuern zu können.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD bittet um Auskunft, warum es nicht gelungen sei, die Finanzierung der Ausbildung an den Fonds der Fachkräfteausbildung zu koppeln.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, wie schon in der Plenardebatte dargestellt, begrüße die FDP/DVP-Fraktion die Regelungen zum Landespflegegesetz, frage sich allerdings, warum diese Regelungen erst jetzt kämen, zumal der Änderungsbedarf schon länger bekannt sei. Zur verlässlichen Finanzierung der Pflegeschulen habe er auch schon in der Plenardebatte ausgeführt.

Die weitere Digitalisierung sei generell zu begrüßen. Es sei gut, wenn die Learnings aus der Pandemie mit einfließen. Der Einsatz von Microsoft 365 sei vor einiger Zeit im Hinblick auf den Datenschutz sehr problematisch gesehen worden. Ihn interessiere, ob das Problem inzwischen habe gelöst werden können oder ob nur nicht mehr darüber diskutiert werde.

Was den Ganztagsausbau betreffe, so finde dieser aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion zu sehr aus der Schulperspektive statt. Ihn interessiere, wie das Kultusministerium den angegebenen Mehrbedarf an Lehrkräften errechne. Möglicherweise könne das Ministerium dem Ausschuss die diesbezügliche Berechnungsgrundlage noch zukommen lassen. Auch die Aussage, dass dieser Lehrkräftebedarf dadurch schon gedeckt wäre, dass die Ausbildungskapazitäten erweitert worden seien, sei nicht nachzuvollziehen. Das reiche mitnichten aus. Eigentlich brauche es generell mehr Lehrkräfte im System. Dass das dann für die Ausweitung im Ganztags noch reichen solle, halte er für fragwürdig. Deshalb hätte er da gern eine klare Grundlage.

Was die Entmachtung der Schulkonferenzen betreffe, so sei nicht nachzuvollziehen, dass auf der einen Seite betont werde, wie wichtig es sei, alle Beteiligten zu involvieren. Auf der anderen Seite werde aber die gesetzliche Grundlage so geändert, dass die Beteiligten nur noch angehört würden, aber nicht mehr mitentscheiden dürften. Dazu habe die FDP/DVP-Fraktion auch einen Änderungsantrag vorgelegt. Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion sollte die Entscheidung hier weiterhin bei der Schulgemeinschaft liegen.

Des Weiteren interessiere ihn, wie konkret der tatsächliche und faktenbasierte Bedarf nachgewiesen werden solle. Möglicherweise reichten ein paar Hochrechnungen aus, möglicherweise müssten aber auch die Eltern befragt werden.

Weitere Unklarheiten gebe es bei den Ferienzeiten. Auch stünden die Richtlinien zur Investitionskostenförderung immer noch aus. Es brauche Konkretisierungen zu den Qualitätsstandards usw.

Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion wäre die Organisation ohnehin besser über das Sozialministerium beim KVJS angesiedelt. Laut den Rückmeldungen, die er erhalte, könnte gerade auch die Beteiligung der außerschulischen Akteure deutlich besser laufen. Beispielsweise sei wohl noch nicht klar, welche Arbeitsgruppen es zwischen den verschiedenen Terminen des runden Tisches gebe, zu welchen Terminen getagt werde, wer genau beteiligt sei usw. Aus seiner Sicht könnte das etwas

transparenter laufen. Deshalb werde im zweiten Teil des Änderungsantrags der FDP/DVP-Fraktion auch gefordert, § 32 Absatz 6, der mit diesem Gesetzentwurf angefügt werden solle, wieder zu streichen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD äußert, die AfD-Fraktion spreche sich auch für eine Mitentscheidung der Schulkonferenz aus. Eine reine Anhörung von Eltern und Lehrern scheine ihm nicht geeignet. Die Eltern müssten mitentscheiden können, ob sie eine Ganztagsbetreuung oder etwas anderes wollten.

Auch der Passus, wonach jemand, der an einer Hauptschule unterrichtet habe, Leiter einer Realschule werden könne oder umgekehrt, sei zu monieren. Dieser Lehrer möge eine Befähigung für eine andere zu leitende Schule haben. Aber er brauche nun mal auch die Erfahrung. Deswegen stimme die AfD-Fraktion diesem Passus ebenfalls nicht zu.

Des Weiteren werde das Kultusministerium ermächtigt, in den Schul- und Prüfungsordnungen Regelungen zu individuellen Abweichungen von Leistungsanforderungen bei vermindertem Teilleistungsvermögen zu treffen. Es gebe ein Papier, in dem in diesem Zusammenhang von Rechtschreib-, Lese- und Rechenschwäche die Rede sei. Ihn interessiere, ob nicht die Gefahr bestehe, dass dieser Passus über die drei genannten Teilleistungsvermögen hinaus auch angewendet werde. Die AfD-Fraktion bitte daher um eine Klarstellung, was genau unter einem „verminderten Teilleistungsvermögen“ zu verstehen sei.

Im Übrigen sei anzumahnen, dass es bei einer Digitalisierung, die unabhängig von pädagogischen Erwägungen, wie es zum Teil heiße, vorgenommen werde, letztlich nicht lediglich eine Verpflichtung, aber kein pädagogisches Konzept geben könne.

Die Ministerin erläutert, was die sogenannte Entmachtung der Schulkonferenz betreffe, so sollte auch gesehen werden, dass dieses Vetorecht im Grunde nirgendwo sonst zu finden sei. Vielmehr gebe es überall ein Anhörungsrecht. Wenn da der Stock im Rad sei, würde nichts mehr weiterlaufen. Gerade auch mit Blick auf den Rechtsanspruch müsse die kommunale Seite aber planen können. Es müsse überlegt werden, wie der Rechtsanspruch angesichts der örtlichen Gegebenheiten erfüllt werden könne. Es gebe keine Vorgabe, ob in einer Gemeinde beispielsweise jede Schule oder nur eine Schule eine Planung machen solle. Das alles sei nicht im Beritt des Kultusministeriums. Auf der kommunalen Seite sei das Thema „Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Ganztag“ sehr zentral gewesen. Viele Gemeinden hätten sich da mit Bestürzung auf den Weg gemacht. Der Ganztag sei aber ein Instrument, der mehreren Bedürfnissen nachkomme: Zum einen gehe es um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zum andern ermögliche er aber auch, Kinder mit entsprechendem Unterstützungsbedarf zu unterstützen. Ihres Erachtens sei es unabdingbar, dass im Ausbau noch mal entsprechend nachgelegt werde.

Die Vielfalt, die es in Baden-Württemberg beim Ganztag gebe, sei bekannt. So sei die Ganztagschule nach § 4a des Schulgesetzes ein Angebot des Landes jenseits der kommunal betreuten Angebote. Hier sollte die kommunale Seite das Heft des Handelns etwas mehr in ihren Reihen haben. Auch für diese Ganztagschulen müssten im Zusammenspiel mit den Kommunen entsprechende Regularien geschaffen werden.

Der Bedarf für den Ganztag werde durch die Träger vor Ort mit einem entsprechenden Fragebogen, den es bereits gebe, ermittelt. Das Prozedere sei eingefahren. Wenn auf der einen Seite der Bedarf erhoben werde, müsse auf der anderen Seite aber auch mit den Lehrkräften gesprochen werden. Wie ihr von Bürgermeistern berichtet worden sei, hätten bisweilen Eltern einen Bedarf angezeigt, doch sei dann vonseiten der Lehrkräfte ein Veto eingelegt worden. Da müsse geschaut werden, wie das Ganze gesteuert werden könne, damit trotzdem eine Ganztagschule eingerichtet werde. Der Rechtsanspruch sei kein „Nice to have“. Vielmehr könnten die Kreise verklagt werden, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkämen. Das Ministerium sei daher bereit gewesen, auf Wunsch der Kommunen die Möglichkeit der Anhörung zu schaffen. Die Kommunen überlegten sich dann, wo räumlich und fachlich die richtigen Plätze für den Ganztag seien.

Was die Einbeziehung der außerschulischen Träger betreffe, so laufe diese Woche die Meldefrist für die runden Tische ab. Die Arbeitsgemeinschaften könnten daher noch gar nicht bestückt sein. Sie nähmen ihre Arbeit aber auf. Die Regionalkonferenzen, die am runden Tisch besprochen worden seien, starteten nächste Woche – zunächst in Offenburg, später in Freiburg. Es gebe einen klaren Fahrplan, wann wo die entsprechenden Regionalkonferenzen seien.

Seitens des Ministeriums werde die Schule mittlerweile nicht mehr als Closed Shop gesehen. Es sei wichtig, die außerschulischen Träger nicht nur im Ganztage, sondern insgesamt miteinzubeziehen. Die Musikschulen, Kunstschulen, Sportvereine, aber auch die zivilgesellschaftlichen Vereine vor Ort würden in die Schule hineingeholt. Die althergebrachten Komm-Strukturen gebe es vielfach nicht mehr. Es müsse geschaut werden, wie diese beiden Welten, die in der Vergangenheit oftmals getrennt gewesen seien, zusammenkämen. Eine Verzahnung laufe über das Freiwillige Soziale Jahr, bei dem ein Teil im Sportverein und ein Teil in den Schulen abgeleistet werde. Da müssten die Schulen die Türen öffnen. Das sei aber vielfach schon geschehen.

Was die Notenschutzregelungen betreffe, so sei keine Ausweitung der bestehenden Regelungen beabsichtigt. Das betreffe die Legasthenie. Die Rechtsprechung verlange diese Änderung.

Beim Thema Microsoft 365 sei auf den Angemessenheitsbeschluss der EU zu verweisen. Nichtsdestotrotz äußere der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) nach wie vor Bedenken. Die Plattform des Kultusministeriums sei im engen Austausch mit dem LfDI datenschutzkonform gestaltet worden. Microsoft müsse sicherstellen, dass keine Daten in die USA übermittelt würden und diesbezüglich eine Sicherheitserklärung abgeben. Das sei aber bisher noch nicht geschehen. Einige Schulen verwendeten Microsoft. Ihre Zahl nehme aber ab, weil sich die Schulen nach und nach von den Produkten des Kultusministeriums überzeugen ließen. An den Schulen, an denen Microsoft verwendet werde, müsse der LfDI entsprechenden Beschwerden nachgehen. Diese Beschwerden kämen im Übrigen nicht aus dem Kultusministerium, sondern mitunter aus den eigenen Kollegien. Es sei umstritten, ob Microsoft genutzt werden könne oder nicht. Ihr sei aber wichtig gewesen, dass kein Bildschirm schwarz bleibe.

Medienentwicklungspläne bzw. die pädagogischen Konzepte gebe es an nahezu allen Schulen im Land. Sie seien auch Voraussetzung, um Mittel aus dem Digitalpakt zu bekommen. Sie seien in einer guten Umsetzung. Im Digitalpakt seien 98 % der Mittel belegt. Die digitale Ausstattung in den Schulen sei auf einem guten Weg.

Hinsichtlich der Frage der Abgeordneten der Fraktion der SPD, warum die Ausbildung nicht an den Fonds gekoppelt worden sei, erinnere sie daran, dass das Kultusministerium nicht die Personalhoheit über die dort Arbeitenden habe. Für die Betreuungsangebote seien die Kommunen die Personalverantwortlichen.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD wirft ein, ihre Frage habe sich auf die Pflegekräfte bezogen.

Die Ministerin bemerkt, die Frage zu den Pflegekräften werde vom Sozialministerium beantwortet.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD betont, die Verpflichtung der Schulen zur Mitwirkung an der Datenerhebung durch das IBBW begrüße er ausdrücklich. Immer wieder fehlten wesentliche Steuerungsdaten zur Beurteilung des Erfolgs von Maßnahmen. Das gelte auch mit Blick auf die digitale Ausstattung von Schulen.

Die SPD-Fraktion teile die Bedenken der GEW im Hinblick darauf, dass der Lehrkräftemangel als möglicher Grund für die Durchführung von Fernunterricht angeführt werde.

Bedauerlich sei auch, dass es so lange gedauert habe, bis die Arbeitsagentur eingebunden werde. § 115 sehe nun endlich eine Datenübermittlung an die Arbeitsagentur vor.

Es müsse das Ziel sein, dass alle Schulen die Bildungsplattform nutzen könnten. Gleichzeitig variere aber – das werde von den kommunalen Landesverbänden sehr kritisch gesehen – die technische und personelle IT-Ausstattung sehr stark. Er erkenne bislang keinen Masterplan, wie die Landesregierung hier voranzukommen gedenke.

Von vielen Seiten werde die Frage an ihn herangetragen, inwiefern ein solches Gesetz auf den Weg gebracht werden könne, wenn spezifische Fragen in Bezug auf die Bildungsplattform noch gar nicht gelöst seien. Dabei gehe es um Fragen der Praktikabilität, der Arbeitsspeicher oder des Zugriffs. Es werde gefragt, wie eine Zwei-Faktor-Authentifizierung vonstattengehen solle, ohne dass beispielsweise private Smartphones der Lehrer genutzt würden. Überdies werde gefragt, ob das Ganze nicht noch zu früh sei, zumal das Handling und Datenschutzfragen im Hinblick auf die Nutzung der Bildungsplattform nicht abschließend geregelt seien. Auch der LfDI sehe noch Gesprächsbedarf zum Datenschutz. Hier stelle sich die Frage, ob diesbezüglich bereits etwas unternommen worden sei bzw. ob nachgebessert werde.

Heute solle im Grunde entschieden werden, dass die Umsetzung der Bildungsplattform verbindlich beschlossen werden könne.

Des Weiteren interessiere ihn, ob die Lehrkräfte aus Sicht des Kultusministeriums für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht zwingend eigene Geräte brauchten. Oftmals werde die Nutzung von Privatgeräten als selbstverständlich angesehen. Ihn interessiere, ob Privatgeräte nach der Einschätzung des Ministeriums in diesem Kontext überhaupt noch genutzt werden dürften.

Die Aufzeichnung von Unterricht sei mit Blick auf den Datenschutz zwar eine große Herausforderung, doch biete sie auch ein erhebliches Potenzial, das nach § 115b Absatz 8 Satz 1 ungenutzt bleibe. Ihn interessiere, ob es diesbezüglich datenschutzkonforme Möglichkeiten oder Erfahrungen aus anderen Bundesländern gebe oder ob nicht zumindest die Aufnahme von Teilausschnitten des Unterrichts möglich sei, wenn diese sich auf Bereiche beschränkten, in denen etwas erläutert werde, die aber nicht die Lehrer-Schüler-Interaktion betreffen. Er halte es nicht mehr für zeitgemäß, wenn beispielsweise die Kosten- und Leistungsrechnung oder die Grundlagen des Prozentrechnens nicht in einem Video erklärt werden dürften.

Ferner interessiere ihn, ob es mittlerweile konkretere Regelungen zur Ermöglichung des Fernunterrichts gebe, beispielsweise mit Blick auf die Definition gesundheitlicher Gründe, die zur Verhinderung von Schülerinnen und Schülern führten.

Im Übrigen interessiere ihn, wie das Kultusministerium dazu stehe, dass die privaten Schulen in die Nutzung der Bildungsplattform eingebunden sein wollten.

Laut § 115a Absatz 5 sollten die Schulen zum Schutz der Rechte der Betroffenen geeignete und erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit zu gewährleisten und missbräuchliche Nutzung zu verhindern. Er erkundigt sich, ob nach Einschätzung des Kultusministeriums wirklich alle Schulen dazu in der Lage seien.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD hält es auch für richtig, dass das Vetorecht in ein Anhörungsrecht umgewandelt werde. Dies sollte aber nicht alternativlos geschehen. Im Dissensfall brauche es ein verbindliches Angebot. Wenn die Schulgemeinde nicht mitgenommen werde, dann sei das Ganze zum Scheitern verurteilt.

Sie fährt fort, es sei ihr unverständlich, warum die Aufsicht beim Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung beim Regierungspräsidium und nicht beim Landesjugendamt liege. Die Kommunen seien für die pädagogischen Fachkräfte verantwortlich. Der neuralgische Punkt dabei sei, dass in der Ganztagsbetreuung pädagogische Fachkräfte ganz unterschiedlicher Zuständigkeiten tätig seien. Personen aus der verlässlichen Grundschule müssten nur wenige Qualifikationsnachweise erbringen. Sie müssten im Grunde nur nachweisen, dass sie irgendwann einmal mit Kindern zu tun gehabt hätten. Die Standards in der verbindlichen Ganztagschule und im Hort seien dagegen hoch. An der Schule arbeiteten also Kräfte mit ganz

unterschiedlichen Voraussetzungen. Sollte eine Kindwohlgefährdung vorliegen, müssten aber alle gleich agieren können. Da frage sie sich, wie das Regierungspräsidium der Aufsicht nachkommen wolle bzw. wie es gewährleisten wolle, dass alle die gleichen Qualifikationen hätten und entsprechend reagieren könnten. Das Landesjugendamt habe dagegen sehr viel Erfahrung mit dem Rechtskreis SGB VIII, der hier ihrer Ansicht nach fälschlicherweise in die Schulbehörde überführt werde.

In den Schulen laufe bereits nach § 4a der Ganztagsbetrieb. Nun komme für die Halbtagsklassen, die gleichzeitig an der Schule seien, die Möglichkeit der erweiterten flexiblen Ganztagsbetreuung. Zu der Arbeit, die der Ganztags schon bisher bereitet habe, komme jetzt also noch eine Riesenaufgabe dazu. Die Anrechnungsstunde für die Schulleitung habe schon bisher hinten und vorn nicht gereicht. In solchen Schulen gebe es wöchentlich einen Jour fixe mit den Verantwortlichen des Trägers usw. Da sei noch nichts organisiert. Auch die Lehrkräfte seien in Ganztagschulen sehr gefordert, zumal sie viele Gespräche mit den pädagogischen Fachkräften führen müssten. Es sei also zu befürchten, dass sich die Lehrkräfte weg von Ganztagschulen hin zu Halbtagschulen orientierten und es gleichsam zu einem Run auf Halbtagschulen komme. Es sei wichtig, diesen Kräften entsprechende Anrechnungsmöglichkeiten zu bieten und sie wertzuschätzen, damit sie sich für eine ganztägige Bildung engagierten und diese auch lebten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bemerkt, im Zusammenhang mit dem Thema „IT und Digitalisierung“ komme von den Schulen immer wieder die Frage nach der Finanzierung. Zur „Schulträgerschaft im 21. Jahrhundert“ gebe es die Gemeinsame Finanzkommission. Er bittet die Ministerin um den diesbezüglichen Stand.

Die Ministerin weist diesbezüglich auf eine Tischvorlage (*Anlage 2*) hin, die sie mitgebracht habe.

Eine Vertreterin vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration erklärt in Bezug auf die Frage, warum keine Anbindung der Finanzierung der Pflegehilfe am Fonds der Pflegefachkräfte möglich sei, dass derzeit die Finanzierung der Fachkräfte am Fonds eingebunden sei, weil dies eine bundesrechtliche Regelung ermögliche. Einschlägig seien hier die §§ 26 ff des Pflegeberufgesetzes in Verbindung mit der Finanzierungsverordnung. Für die generalistische Pflegehilfe sähen die bundesrechtlichen Regelungen eine entsprechende Möglichkeit nicht vor. Da sei nur die Umlage der Ausbildungsvergütungen möglich. Das sei auch in § 82a SGB XI geregelt. Eine umfassende Übertragung der Finanzierungsregelung der generalistischen Pflege auf die Pflegehilfe sei daher aus rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich. Hierzu bedürfte es einer bundesgesetzlichen Änderung. Das Sozialministerium habe sich diesbezüglich beim Bund starkgemacht. Es bleibe abzuwarten, ob das irgendwann möglich sein werde.

Was die Frage, warum die Änderung des Landespflegegesetzes erst zu diesem Zeitpunkt komme, betreffe, so dürfe nicht außer Acht gelassen werden, dass die generalistische Pflegeausbildung zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten sei und daraufhin die Coronapandemie gekommen sei. Die Pflegeschulen seien schon mit der Umsetzung der Fachkraftausbildung sehr stark beansprucht gewesen. Eine zeitgleiche oder zeitnahe generalistische Pflegehilfe sei aufgrund der Umstände zu diesem Zeitpunkt einfach nicht möglich gewesen. Deswegen sei zu einem späteren Zeitpunkt, als die ersten Klassen der generalistischen Pflege bereits durch gewesen seien, gestartet worden. Es dürfe auch nicht vergessen werden, dass die ehemaligen Ausbildungen – Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe – weiterhin in Kraft seien und danach auch weiterhin ausgebildet werde. Es bestehe in diesem Bereich also keine Ausbildungslücke.

Die Ministerin des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport führt aus, die Bildungsplattform werde erst aufgebaut. Die privaten Schulen könnten diese perspektivisch grundsätzlich auch nutzen. Der dafür erforderliche technische Rahmen müsse noch geklärt und Stück für Stück ausgebaut werden. Die Tür sollte für die privaten Schulen aber mitnichten zubleiben.

Es gebe auch keine Verpflichtung zur Nutzung. Wenn eine Nutzung möglich sei, gebe es eine einheitliche Regelung, das zu tun.

Schon beim Vorgänger des jetzigen LfDI sei darauf geachtet worden, diesen von Anfang an und nicht erst dann, wenn alles fertig sei, miteinzubeziehen. Es sei der Wunsch gewesen, den LfDI schon bei der Entwicklung miteinzubeziehen, damit der LfDI seinem Auftrag im laufenden Verfahren immer nachkommen könne. Der Austausch sei sehr eng. Viele Anregungen von ihm, die öffentlich gar nicht wirklich wahrgenommen würden, seien schon umgesetzt. Es sei auch geplant, dass weitere Anregungen von ihm in der Rechtsverordnung klargestellt würden.

Der Fernunterricht habe zwei Hintergründe. Zum einen hätten viele berufliche Schulen vor einiger Zeit bei einem Bahnstreik beim Ministerium angefragt, ob sie auf Fernunterricht umstellen könnten, weil das in ihren Augen ohne Probleme möglich wäre. Das solle nun sichergestellt werden. Auf der anderen Seite könne Fernunterricht sinnvoll sein, wenn jemand beispielsweise einen komplizierten Fußbruch habe, dem Unterricht aber im Grunde folgen könnte. Das solle entsprechend möglich gemacht werden. Das seien die Regelungen. Selbstverständlich könne Fernunterricht auch dann eine Lösung sein, wenn Lehrkräfte krank würden. Es sei aber nicht beabsichtigt, die Schülerinnen und Schüler an beruflichen oder anderen Schulen monatelang im Fernunterricht zu halten.

Was die Ausstattung vor Ort anlange, so sei angesprochen worden, dass die Lehrkräfte im Wesentlichen ihre privaten Rechner verwenden müssten. 75 % der Lehrkräfte seien mittlerweile aber Geräte zur Verfügung gestellt worden. Das Land habe zweimal 65 Millionen € in die Hand genommen für Schülergeräte, aber auch Lehrergeräte. Die Finanzmittel seien an die kommunale Seite durchgereicht worden. Für welche Ausstattung diese dann im Einzelnen verwendet worden seien, sei vor Ort entschieden worden. Dort müsse geschaut werden, dass das synchron mit den Schülergeräten laufe. Die Geräte würden vor Ort genutzt.

Der Einsatz der digitalen Bildungsplattform sei nicht verpflichtend. Das sei ein Angebot an die Schulen. Die Nutzung der Bildungsplattform wäre aber wünschenswert, zumal im Ausbau vieles mit dranhänge.

Was die Aufzeichnung des Unterrichts betreffe, so seien Lehrvideos möglich. Es solle aber kein Bildungsfernsehen entstehen. Der Unterricht solle an dieser Stelle nicht allein über Erklärvideos gestaltet werden. Wenn ein Lehrer aber etwas erkläre, dann könne das aufgezeichnet werden und den Schülern zur Verfügung gestellt werden. Wenn bei der Aufzeichnung die erforderlichen Rechte vorlägen, sei das machbar.

Im Bereich der Digitalisierung habe das Ministerium eigentlich schon im letzten Jahr drei Punkte mit der kommunalen Familie erarbeiten wollen: die Inklusion, die Schulverwaltungsassistenz und die Frage, wie es im digitalen Bereich weitergehe. Diese drei Tagesordnungspunkte seien gemeinsam auf der Finanzkommission vorbereitet worden. Das Finanzministerium, das Staatsministerium und das Innenministerium seien die drei relevanten Häuser, die dort verhandelten. Aufgrund der hohen Zugangszahlen bei den Flüchtlingen habe sich die Tagesordnung aber völlig verändert. Diese Tagesordnungspunkte seien gar nicht mehr aufgerufen worden. Das Problem sei nicht vom Tisch. Ihr Haus sei in der Vorbereitung, wie damit umgegangen werde.

Ein Teil sei die Frage, wie es mit dem Digitalpakt 2.0 weitergehe. Diesbezüglich sei sie mit der Bundesbildungsministerin im Gespräch. Der Digitalpakt laufe zum Schuljahr 2024 aus. Das zweite Halbjahr sei nicht mehr abgedeckt. Sie meine, dass hier eine Lösung gelingen könne. Die Geräte seien noch nicht so alt. Auch gebe es Zeichen aus dem Bundesbildungsministerium. Es brauche aus Berlin Klarheit darüber, wie es mit dem Digitalpakt aussehe.

Es sei aber klar, dass das Land hier auch eine Verantwortung habe und die Schulträgerschaft sich verändert habe. Die Bereiche der Inklusion und der Schulverwaltungsassistenz seien ganz in der Zuständigkeit des Ministeriums. Diese Gespräche würden wieder aufgenommen. Ihr Haus sei da in der Vorbereitung. Das sei noch eine offene Position. Aber wenn Dringlicheres komme, werde das zuerst gemacht. Der Finanzminister habe in den Sitzungen auch immer wieder nachgefragt, ob das Thema Digitalisierung noch behandelt werden sollte. Die kommunale Seite habe aber erst einmal die Fragen zur Flüchtlingspolitik behandeln wollen. Das sei auch

kein Vorwurf. Das Ministerium habe der kommunalen Familie versichert, dass gemeinsam an einer Lösung gearbeitet werde. Da müssten auf beiden Seiten noch Hausaufgaben gemacht werden.

Eine Vertreterin vom Kultusministerium ergänzt, was die Frage zur Schulaufsicht betreffe, so habe das Kultusministerium die Betreuungsangebote unter Schulaufsicht stellen müssen, damit der Bund sie auch als rechtsanspruchserfüllend anerkenne. Jetzt gehe es um die Frage der Ausgestaltung der Schulaufsicht. In einem ersten Schritt sei eine Handreichung herausgegeben worden, weil durch die Schulgesetzänderung eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen worden sei, damit jetzt eine rechtliche Regelung getroffen werden könne, wie diese Schulaufsicht ausgestaltet werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD dankt für die Ausführungen und fährt fort, das Ministerium sei mit dem LfDI im Gespräch; es sei auch schon vieles gemacht worden. Manches sei wohl noch auf dem Weg. Ihn interessiere, was konkret noch offen sei bzw. ob wirklich alles geklärt sei.

Mit Blick auf die Privatgeräte beschleiche ihn das Gefühl, dass es eigentlich umfassendere Informationen brauche, was die Ausstattung der Schulen angehe.

Er habe es so verstanden, dass die Verpflichtung auf der Individualebene vorhanden sei, wenn die Schule bzw. die Gesamtlehrerkonferenz das beschließe. In welchem Ausmaß das sei, stehe noch mal auf einem anderen Blatt. Aber prinzipiell sei diese Verpflichtung vorhanden. In diesem Moment müssten den Lehrkräften seines Erachtens die technischen Mittel z. B. für eine datenschutzkonforme Zwei-Faktor-Authentifizierung zur Verfügung stehen, ohne dass sie dafür auf Privatgeräte zurückgriffen. Wenn den Lehrkräften kein Smartphone bezahlt werde, könne im Grunde auch nicht verlangt werden, dass sie die Zwei-Faktor-Authentifizierung darüber vornähmen.

So, wie er es verstanden habe, seien Aufzeichnungen von Teilen eines Unterrichts, der gegeben werde, möglich. Das bitte er nochmals zu bestätigen.

Im Übrigen habe er nicht nach Beispielen gefragt, in welchen Fällen Fernunterricht ermöglicht werde, sondern danach, wann es konkrete Regelungen gebe, in denen stehe, was gehe und was nicht. Denn im Alltag komme es bisweilen zu Verwirrungen. Mit Blick auf das Beispiel der Lehrererkrankung interessiere ihn, ob das so vorzustellen sei, dass bei der Erkrankung einer Lehrkraft der Unterricht aus einem Raum, wo er mit einer Klasse abgehalten werde, in das Nebenzimmer gestreamt werde.

Außerdem sei seine Frage zu § 115a Absatz 5 noch offen, der vorsehe, dass Schulen geeignete und erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen sollten, um die Vertraulichkeit zu wahren und eine missbräuchliche Nutzung zu verhindern. Ihn interessiere, ob nach Einschätzung der Ministerin wirklich alle Schulen dazu in der Lage seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP dankt für die ausgehändigte Berechnungsgrundlage (*Anlage 2*) und fragt, ob das Ministerium davon ausgehe, dass die Anzahl der Ganztagsgruppen nicht zunehme, ob die Verteilung nur aufgrund der neuen möglichen Zeitmodelle neu berechnet werde und ob darauf der Zuwachs beim Deputatsbedarf basiere.

Die Ministerin erklärt, hier sei nicht die letzte Anzahl der Gruppen angegeben. Vielmehr würden noch mehr Gruppen gestellt. Für die zusätzlichen Gruppen müssten dann aber im nächsten Haushalt auch die Mittel beantragt werden. Das eine folge dem anderen.

Der Landesdatenschutzbeauftragte sei immer miteinbezogen. Das gelte auch für vieles, was untergesetzlich in der Rechtsverordnung geregelt werden müsse. Zunächst brauche es dieses Gesetz als Rahmen, damit in den Rechtsverordnungen Konkretes geregelt werden könne. Diese schulgesetzliche Regelung sei der erste Schritt. Danach folge die konkrete Rechtsverordnung.

Die Möglichkeit für einen hybriden Unterricht sei gegeben, sodass alle mit an Bord sein könnten. Mit dem Fernunterricht sollten verschiedenste Situationen ermöglicht werden. Wenn der Lehrer krank sei, gebe es die Möglichkeit, den Unterricht von einem Klassenzimmer in das nächste zu übertragen. Da seien dann aber auch die Gegebenheiten vor Ort ganz entscheidend.

Ein Vertreter vom Kultusministerium ergänzt, es werde grundsätzlich davon ausgegangen, dass Schulen in der Lage seien, die Vertraulichkeit umzusetzen und für Schutz im digitalen Raum zu sorgen. Das müssten sie auch. Denn Digitales finde heute schon im Unterricht statt. Mit diesem Gesetz würden klare Regelungen geschaffen, worauf sie achten müssten. Im Übrigen sei dieser Absatz deklaratorisch, weil sie nach der DSGVO sowieso dazu verpflichtet seien. Dieser Aspekt sei dem Ministerium aber besonders wichtig gewesen.

Konkretisiert werde dieses Gesetz über eine Rechtsverordnung, die intern nahezu fertig sei und die auch mit dem LfDI abgestimmt werde. Das Ministerium sei mit dem LfDI zur digitalen Bildungsplattform, zum digitalen Arbeitsplatz, zur Schulgesetzänderung und zu der Rechtsverordnung, die im Rahmen dieser Gesetzesänderung komme, im ständigen Austausch.

Beim Thema Verbindlichkeit sei er nicht ganz sicher, welche Verbindlichkeit hier angesprochen worden sei. Die Verbindlichkeit werde an verschiedenen Stellen erhöht. Grundsätzlich könnten Lehrkräfte in Zukunft nicht mehr sagen, dass sie mit Digitalisierung nichts am Hut haben wollten. Zur pädagogischen Verantwortung gehöre heutzutage Digitales unbedingt dazu.

Grundsätzlich sei die digitale Bildungsplattform nicht verbindlich einzusetzen. Wenn die Gesamtlehrerkonferenz aber entscheide, dass sie das als Kollegium gemeinsam machen wolle, was pädagogisch absolut sinnvoll sei, dann sei die digitale Bildungsplattform auch verbindlich einzusetzen. Aber selbstverständlich müsse das zu den Bedingungen, zu den Ressourcen, zum Personal, zum pädagogischen Konzept und zur Ausstattung vor Ort passen. Dann sei es erst verbindlich.

Mit der digitalen Bildungsplattform würden Lehrkräfte ganz gezielt technisch darin unterstützt, digitalen Unterricht abzuhalten und dabei die Vertraulichkeit und Sicherheit zu gewährleisten. Über die Rechtsverordnung würden viele Maßnahmen ermöglicht.

Die Idee beim Thema Aufzeichnung sei, dass nicht gewollt sei, dass Unterricht, der digital stattfinde, im Sinne eines Mitschriebs aufgezeichnet werde. Der Schüler solle seinen Mitschrieb nicht durch die Rekorderfunktion ersetzen, und die Lehrkraft solle nicht anhand eines Mitschnitts nachher Noten machen. Eine Lehrkraft könne aber einen guten Vortrag selbstverständlich auch aufzeichnen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD meint, seine Frage habe sich darauf bezogen, wann die konkreten Regelungen kämen. Er habe jetzt herausgehört, dass zunächst das Gesetz beschlossen werde und in der Verordnung, die danach komme, abschließend geregelt werde, wann es gehe und wann nicht. Ihn interessiere, wann die Verordnung vorliege.

Eine Abgeordnete der Fraktion SPD bittet um Auskunft, warum der Ganzttag auf SBBZ mit dem Schwerpunkt Lernen begrenzt sei.

Die Ministerin teilt mit, die Arbeiten an der Rechtsverordnung seien schon weit fortgeschritten. Einen genauen Termin könne sie nicht nennen, doch gehe sie davon aus, dass das halbwegs zeitnah umgesetzt werde.

Jetzt werde erst einmal mit dem Ganzttag in SBBZ mit dem Schwerpunkt Lernen angefangen. Es sei bekannt, dass es auch in anderen SBBZ eine entsprechende Nachfrage gebe. Daher gebe es Überlegungen, das auch auszuweiten.

Einzelabstimmung

Der Ausschuss lehnt Ziffer 1 des Änderungsantrags mit fünf Jastimmen mehrheitlich ab.

Der Ausschuss lehnt Ziffer 2 des Änderungsantrags mit sieben Jastimmen mehrheitlich ab.

Der Ausschuss stimmt Artikel 1 des Gesetzentwurfs Drucksache 17/5610 bei fünf Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 2 des Gesetzentwurfs Drucksache 17/5610 bei zwei Gegenstimmen mehrheitlich zu.

Der Ausschuss stimmt Artikel 3 des Gesetzentwurfs Drucksache 17/5610 bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich zu.

Mehrheitlich empfiehlt der Ausschuss dem Plenum, dem Gesetzentwurf Drucksache 17/5610 im Ganzen zuzustimmen.

27.11.2023

Fink-Trauschel

**Anlage 1**

Zu TOP 3  
22. BildungsA/16.11.2023

**Landtag von Baden-Württemberg  
17. Wahlperiode****Änderungsantrag****der Fraktion der FDP/DVP****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/5610****Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und des  
Landespflegegesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/5610 – wie folgt zu ändern:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. In § 4a Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter ‚drei oder vier‘ durch die Wörter ‚drei, vier oder fünf‘ ersetzt.“

2. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. In § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort ‚Förderung‘ die Wörter ‚einschließlich der Beratung‘ eingefügt.“

16.11.2023

Dr. Rülke, Birnstock, Dr. Timm Kern, Fink-Trauschel  
und Fraktion

**Begründung**

Aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion kann die Einrichtung von Ganztagsgrundschulen nur erfolgen, wenn die Schulkonferenz dieser zustimmt. Denn im Sinne einer ernstzunehmenden Erziehungspartnerschaft sowie der Mitnahme der gesamten Schulgemeinschaft sollten Eltern, Lehrkräfte und die Schülerschaft nicht nur maßgeblich an der Entscheidung beteiligt werden, sie sind auch Garant für eine erfolgreiche Umsetzung. Gegen den Willen der Schulkonferenz kann eine erfolgreiche Umwidmung in eine Ganztagsgrundschule nicht gelingen. Daher sollte die Notwendigkeit der Zustimmung der Schulkonferenz beibehalten werden. Ebenso sollte die Aufsicht über Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft (§ 8b Schulgesetz) beim Sozialministerium als oberste Aufsichtsbehörde verbleiben und nicht unter Aufsicht des Kultusministeriums gestellt werden.

**Anlage 2****Berechnung des Ressourcenbedarfs für die Ausweitung des Ganztags ab dem Schuljahr 2025/2026**

Ausgangspunkt der Berechnung ist die Zahl der Ganztagsgruppen gem. § 4a SchG in den Schularten Grundschule (einschl. Grundschule im Verbund mit einer Gemeinschaftsschule) und Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen im Schuljahr 2022/23:

Schulart / BF      Anzahl Gruppen

GS / GMSP zusammen      2.254

SBBZ LER zusammen      128

Dafür wurden an GS / GMSP im Schuljahr 2022/23 rund 789 Deputate und für SBBZ LER rund 41 Deputate benötigt.

Es wird eine Verteilung dieser Gruppen auf die verschiedenen Zeitmodelle unterstellt. Siehe dazu nachfolgende Tabelle:

	5x8	5x7	3x7	3x8	4x7	4x8	Zusammen
	Anteil in %						
Annahme KM	10	5	5	15	5	60	100

Durch Multiplikation der Gruppenzahl mit dem Bedarf an Lehrerwochenstunden je Gruppe ergibt sich der Gesamtbedarf. Siehe nachfolgende Tabelle:

Schulart / BF	Anzahl Gruppen	Bedarf an LWS je Gruppe	Bedarf an LWS insg.	Bedarf in Dept. insg.
GS / GMSP 5x8	225	15	3.375	121
GS / GMSP 5x7	113	10	1.130	40
GS / GMSP 4x8	1.352	12	16.224	579
GS / GMSP 4x7	113	8	904	32
GS / GMSP 3x8	338	9	3.042	109
GS / GMSP 3x7	113	6	678	24
GS / GMSP zusammen	2.254	-	25.353	905
SBBZ LER 5x8	13	15	195	8
SBBZ LER 5x7	6	10	60	2
SBBZ LER 4x8	78	12	936	36
SBBZ LER 4x7	6	8	48	2
SBBZ LER 3x8	19	9	171	7
SBBZ LER 3x7	6	6	36	1
SBBZ LER zusammen	128	-	1.446	56
Insgesamt	2.382	-	26.799	961

Gegenüber dem Schuljahr 2022/23 bedeutet dies (mit Rundungsdifferenzen) für

- GS / GMSP einen Mehrbedarf von rund 117 Dept. (905-789 Dept.)
- SBBZ LER einen Mehrbedarf von rund 14 Dept. (56-41 Dept.)